

Transparenzrichtlinie

netX consult e.K. übernimmt im Rahmen der Einhaltung der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) die folgende Transparenzrichtlinie. Diese Regelung ist ein wesentlicher Bestandteil der Datenschutzrichtlinie des Unternehmens.

Dieses Dokument enthält Informationen über: (a) netX consult e.K. als Verantwortlichen; (b) Zweck und Umfang der Richtlinie; (c) die Umsetzung der Transparenzrichtlinie durch den Verantwortlichen; (d) die Aufgaben des Verantwortlichen; und (e) das Verhältnis zu bereits bestehenden Richtlinien des Verantwortlichen.

A. Angaben zum Verantwortlichen

(a) Identität und Kontaktdaten

netX consult e.K.

Tilsiter Str. 2

91522 Ansbach

Telefon: +49 98182633300

E-Mail: kontakt@netxconsult.de

B. Zweck und Geltungsbereich der Richtlinie

netX consult e.K. ist in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher bemüht, gemäß der DSGVO, den Grundsatz der Transparenz einzuhalten (Art.5, Abs.1(a) DSGVO). Dieser Grundsatz weist dem Verantwortlichen auch eine übergreifende Verpflichtung zu, die geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorsieht, um sich im Tagesgeschäft danach zu richten. In diesem Schema soll diese Richtlinie zunächst das Verständnis für die Bedeutung von Transparenz

durch den Verantwortlichen in seiner Absicht, Vertrauen in seinen Betrieb zu schaffen, hervorheben. Dementsprechend legt sie die grundlegenden Richtlinien zur Verbesserung der Transparenz bei dem Verantwortlichen und die Maßnahmen fest, die er zur Einhaltung des Prinzips umsetzt.

Die Richtlinie gilt für alle Personen, die in der Organisation an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, sowie an unsere Geschäftspartner, Kunden und an unseren Aktivitäten beteiligten Dritten. Auch jeder vom Verantwortlichen ernannte Auftragsverarbeiter ist an den Grundsatz der Transparenz gebunden.

C. Umsetzung des Transparenzprinzips

1. Das Prinzip der Transparenz gemäß der DSGVO

Das Prinzip der Transparenz umfasst nicht nur unsere Aktivitäten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern dient auch als Nachweis für eine gute Unternehmensführung. Es ist ein wesentlicher Bestandteil des Datenschutzsystems des Unternehmens und ist von grundlegender Bedeutung für die Konsequenz bei der Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für personenbezogene Daten (Erwägungsgrund 13 DSGVO). In diesem Sinne ist dieses Prinzip der Ausprägungen der Grundsätze der Fairness (Art.5, Abs.1(a) DSGVO) und der Rechenschaftspflicht (Art.5, Abs.2 DSGVO).

Gemäß Art.5, Abs.1(a) der DSGVO müssen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder auf andere Weise bearbeitet werden, auf transparente Weise verarbeitet werden. Es setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen, die an die Öffentlichkeit oder die betroffene Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gerichtet sind, wie die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung sowie zusätzliche Informationen, präzise, leicht zugänglich und leicht verständlich sind und dass eine klare und einfache Sprache sowie bei Bedarf eine Visualisierung (standardisierte Symbole) verwendet werden. (Erwägungsgründe 39 und 60 DSGVO).

In diesem Sinne, unternimmt netX consult e.K. alle notwendigen Schritte, um seiner in dieser Transparenzrichtlinie dargelegten Transparenzverpflichtung nachzukommen.

2. Transparenzmaßnahmen

Um eine faire und transparente Verarbeitung gegenüber der betroffenen Person, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und des Kontextes, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu gewährleisten, muss der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen bereitstellen (Art.12 bis 14 DSGVO). Die Informationen müssen schriftlich oder auf andere Weise, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, oder mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person dies wünscht.

Das Recht auf Information deckt einige wichtige Transparenzanforderungen der DSGVO ab. Der Verantwortliche wird dem gerecht, indem er der betroffenen Person zunächst die nach Art.13 und 14 der DSGVO erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Diese Informationen sind in einem allgemeinen Transparenzdokument enthalten, das zu Beginn der Verarbeitung, während des gesamten Verarbeitungszeitraums und zu bestimmten Zeitpunkten während der Verarbeitung (Datenschutzverletzung usw.) bereitgestellt wird. Dieses Dokument wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt und auf Anfrage der betroffenen Person erhältlich. Diese Informationen werden auch Bewerbern und Mitarbeitern der DGD durch das jeweilige Transparenzdokument zur Verfügung gestellt.

Dementsprechend finden Sie diese (Datenschutz-) Informationen auch in unserer Datenschutzerklärung zu finden. Die Informationen sind über die Website von netX consult e.K. leicht zugänglich, und auf jeder Seite der Website gibt es einen deutlich sichtbaren direkten Link zur Richtlinie.

3. Rechte der betroffenen Person und Transparenz

Dieser Grundsatz ist mit zahlreichen Rechten und Freiheiten der betroffenen Person im Rahmen der DSGVO verbunden. Es geht in erster Linie um die Kommunikation der betroffenen Person mit dem Verantwortlichen, die Bereitstellung von Informationen über die Verarbeitung (Art.13-14 DSGVO), die Ausübung aller Rechte, die der betroffenen Person durch die Verordnung (Art.15-22 DSGVO) eingeräumt werden und mögliche Datenschutzverletzungen (Art.34 DSGVO). Letztendlich besteht die Überlegung dieses Prinzips darin, die natürlichen Personen auf den Umfang, die Risiken, Regeln, Schutzmaßnahmen und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten aufmerksam zu machen. Nach rechtzeitiger Bereitstellung aller erforderlichen Informationen kann die betroffene Person ihre Rechte im

Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausüben, während der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter Rechenschaft ablegen müssen.

Dieser doppelte Schutz wird unter Anwendung der praktischen Informationsanforderungen der Art.12-14 der DSGVO und unter Berücksichtigung der Qualität, Zugänglichkeit und Verständlichkeit der zur Verfügung zu stellenden Informationen verwirklicht. Bei netX consult e.K. wird dies durch das oben erwähnte allgemeine Transparenzdokument und das Transparenzdokument für Bewerber und Arbeitnehmer erreicht.

D. Aufgaben des Verantwortlichen

1. Implementierung

netX consult e.K. ist in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Umsetzung des Transparenzprinzips in Übereinstimmung mit der Verordnung und dieser Richtlinie verantwortlich. Er trägt die volle Verantwortung für den Inhalt, die Umsetzung sowie die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung dieser Richtlinie, um bewährte Verfahren in den Bereichen Datenschutz, Datensicherheit und Datenkontrolle widerzuspiegeln und die Einhaltung von Änderungen der Verordnung und des geltenden Rechts der Union oder der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

In diesem Rahmen verpflichtet der Verantwortliche, wenn er einen Auftragsverarbeiter beauftragt hat, den Auftragsverarbeiter und alle Sub-Auftragsverarbeiter, die Transparenzpolitik einzuhalten. Er muss auch mit aller Sorgfalt darauf achten, dass die Richtlinie allen unter seiner Aufsicht an der Datenverarbeitung beteiligten Personen bekannt sind, und er muss Verfahren wie Schulungen und strukturierte Abläufe festgelegt, damit diese Personen mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Transparenz umgehen können. Falls Hilfe bei der Anwendung der Richtlinie benötigt wird, sollen sich die betroffenen Personen an den Verantwortlichen wenden, der für die Bereitstellung von Anleitung zuständig ist.

2. Informationspflichten

Um der sich aus der Verordnung ergebenden Informationspflicht nachzukommen, wendet der Verantwortliche die Bedingungen von Art.12 der DSGVO gemäß den Art.13 und 14 der DSGVO an. Der Verantwortliche ergreift geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter,

verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache, schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch und auf Wunsch mündlich, kostenfrei zu übermitteln Die Informationen werden entweder bereitgestellt, wenn die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst (Art.13 DSGVO), oder von einem Dritten erhoben wurden (Art.14 DSGVO).

Der Verantwortliche muss diese Informationen zu Beginn des Verarbeitungszyklus zur Verfügung stellen, d.h. in der Regel zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten (Art.13 DSGVO) oder, falls diese nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der personenbezogenen Daten, oder spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit der betroffenen Person, oder bei der erstmaligen Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte, je nach Fall (Art.14, Abs.3(a-c) DSGVO). Die maximale Frist für die Bereitstellung von Informationen beträgt einen Monat, der bei Bedarf unter Berücksichtigung der Komplexität und Anzahl der Anträge um zwei weitere Monate verlängert werden kann (Art.12, Abs.3 DSGVO).

Die Verpflichtung besteht während des gesamten Verarbeitungszyklus im Hinblick auf Änderungen der zuvor gemäß Art.13 und 14 der GPDR bereitgestellten Informationen und die weitere Verarbeitung.

3. Ausnahmen

In folgenden Fällen ist der Verantwortliche von der Informationspflicht befreit:

- Die betroffene Person verfügt bereits über die Informationen (Art.13, Abs.4 und Art.14, Abs.5(a) DSGVO);
- Die Bereitstellung solcher Informationen ist unmöglich oder würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, insbesondere für die Verarbeitung zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken oder wenn dies die Erreichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich macht, oder sie ernsthaft beeinträchtigen würde (Art.14, Abs.5(b) DSGVO);
- Der Verantwortliche ist nach nationalem Recht oder EU-Recht verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu erhalten oder weiterzugeben, und das Gesetz sieht einen

angemessenen Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vor (Art.14, Abs.5(c) DSGVO); oder

- Eine Geheimhaltungspflicht (einschließlich einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht), die durch nationales oder EU-Recht geregelt ist, bedeutet, dass die personenbezogenen Daten vertraulich bleiben müssen (Art.14, Abs.5(d) DSGVO).

4. Verstöße

Der Verantwortliche kann alle möglichen Maßnahmen gegen Personen ergreifen, die gegen die Regeln dieser Richtlinie verstoßen. Für den Fall, dass ein solcher Verstoß, gemäß der Verordnung, zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt, muss der Verantwortliche unverzüglich und, soweit möglich, spätestens 72 Stunden nach Kenntnisnahme den Verstoß gegen personenbezogene Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde melden, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Verletzung der personenbezogenen Daten ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt (Art.33, Abs.1 DSGVO). Dementsprechend muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über einen solchen Verstoß informieren (Art.33, Abs.2 DSGVO).

E. Verhältnis zu bereits bestehenden Richtlinien des Verantwortlichen

Die Transparenzrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Datenschutzrichtlinie des Verantwortlichen. Für seine wirksame Umsetzung muss es in Kombination mit den anderen Datenschutzrichtlinien des Verantwortlichen angewendet werden, auch wenn dies zu Ausnahmen führt. Der Verantwortliche ist daher dafür zuständig, Leitlinien für die kombinierte Umsetzung bereitzustellen und zur Lösung möglicher Konflikte beizutragen.

Die vorstehende Transparenzrichtlinie wird vom Verantwortlichen in Kraft gesetzt und muss von allen an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Parteien, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, eingehalten werden. Der Verantwortliche informiert über die Verpflichtung und gewährleistet:

(a) Alle Personen, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, verstehen, dass sie vertraglich für die Einhaltung guter Datenschutzpraktiken verantwortlich, und dafür entsprechend geschult sind;

(b) Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um der sich aus der Verordnung ergebenden Transparenzverpflichtung und allen anderen damit verbundenen Pflichten als angemessene Datensicherheitsmaßnahme unverzüglich nachzukommen.

(c) Alle beteiligten Personen sind sich bewusst, dass ein Verstoß gegen die in dieser Richtlinie genannten Regeln und Verfahren die in der Verordnung vorgesehenen Konsequenzen nach sich zieht.

Für weitere Informationen und Fragen zur Anwendung der Transparenzrichtlinie wenden Sie sich bitte an netX consult e.K. oder dessen Datenschutzbeauftragten (Details siehe oben).